

18. Juni 2019

Rundschreiben Nr. 38/2019

Hinweis: Vorherige Verlautbarung der
Bundesbank zu Finanzsanktionen:
Rundschreiben Nr. 37/2019

An alle
Kreditinstitute

Finanzsanktionen angesichts der Lage in der Republik Malediven

Verordnung (EU) 2019/985 des Rates vom 17. Juni 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Europäischen Union hat mit Verordnung (EU) 2019/985¹ (Anlage) die Verordnung (EU) 2018/1001², mit der restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Republik Malediven erlassen wurden, aufgehoben. Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 19. Juni 2019 in Kraft.

Mit diesem Rundschreiben ist **keine Abfrage** gesperrter Vermögenswerte verbunden, eine Rückmeldung ist daher nicht erforderlich.

¹ Verordnung (EU) 2019/985 des Rates vom 17. Juni 2019 zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1001 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Republik Malediven

² Verordnung (EU) 2018/1001 des Rates vom 16. Juli 2018 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Republik Malediven

Wir haben die Rechtsakte zu Finanzsanktionen auf folgender Website der Deutschen Bundesbank unter dem jeweiligen Sanktionsregime eingestellt:

<https://www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/sanktionsregimes>

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung in Bayern
Pietruschka Ertl



Beglaubigt:
M. Bayer
Tarifbeschäftigte

Anlage

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2019/985 DES RATES

vom 17. Juni 2019

zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1001 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Republik Malediven

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2019/993 des Rates vom 17. Juni 2019 zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2018/1006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Republik Malediven ⁽¹⁾,

auf gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 16. Juli 2018 den Beschluss (GASP) 2018/1006 ⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Republik Malediven angenommen. Dieser Beschluss sah unter anderem Reisebeschränkungen und das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen, Organisationen und Einrichtungen vor, die für die Untergrabung der Rechtsstaatlichkeit oder die Behinderung einer inklusiven politischen Lösung in der Republik Malediven verantwortlich sind, sowie von Personen und Organisationen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße in der Republik Malediven verantwortlich sind.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2018/1001 des Rates ⁽³⁾ werden die im Beschluss (GASP) 2018/1006 vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt.
- (3) Am 17. Juni 2019 nahm der Rat den Beschluss (GASP) 2019/993 zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2018/1006 an.
- (4) Diese Maßnahmen fallen in den Geltungsbereich des Vertrags, und daher sind für ihre Umsetzung, insbesondere zur Gewährleistung ihrer einheitlichen Anwendung in allen Mitgliedstaaten, Rechtsvorschriften auf Ebene der Union erforderlich.
- (5) Die Verordnung (EU) 2018/1001 sollte daher aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2018/1001 wird aufgehoben.

⁽¹⁾ Siehe Seite 25 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2018/1006 des Rates vom 16. Juli 2018 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Republik Malediven (ABl. L 180 vom 17.7.2018, S. 24).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2018/1001 des Rates vom 16. Juli 2018 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Republik Malediven (ABl. L 180 vom 17.7.2018, S. 1).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Juni 2019.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

F. MOGHERINI
